

## Verordnung

### über das freie Umherlaufen von Hunden im Markt Schliersee

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl. S. 174) erlässt der Markt Schliersee folgende Verordnung:

#### **§ 1 Leinenpflicht**

- (1) Auf den in den anliegenden Lageplänen gekennzeichneten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind große Hunde an einer reißfesten Leine zu führen. Die Lagepläne sind Bestandteil der Verordnung.
- (2) Freies Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen und Freibadeplätzen ist verboten.
- (3) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Hierzu zählen u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (4) Die Anleinplicht nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung entfällt, falls der Hund einen Maulkorb trägt, der dauerhaft befestigt ist und das Beißen verhindert.

#### **§ 2 Ausnahmen von der Leinenpflicht**

Auf folgende Hunde finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung:

1. Blindenführhunde
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
3. Hunde, die die für Rettungshunde vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,

4. Jagdhunde während ihrer Verwendung zur Jagd,
5. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind sowie
6. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung große Hunde auf den in den anliegenden Lageplänen gekennzeichneten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen unangeleint umherlaufen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung Hunde in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen und Freibadeplätzen frei umherlaufen lässt.

### **§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

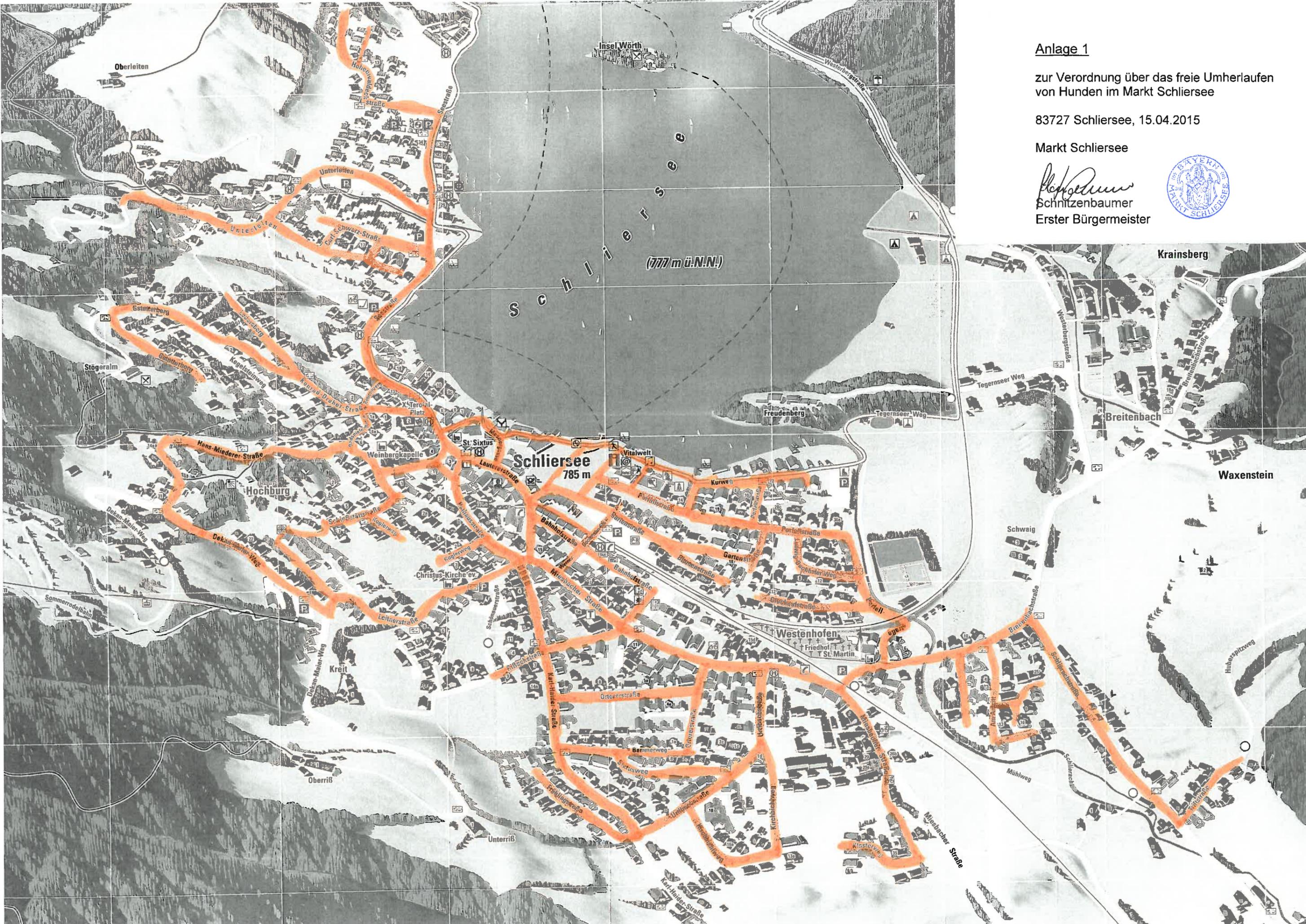
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Schliersee, 15.04.2015

Markt Schliersee



Schnitzenbaumer  
Erster Bürgermeister



Anlage 1

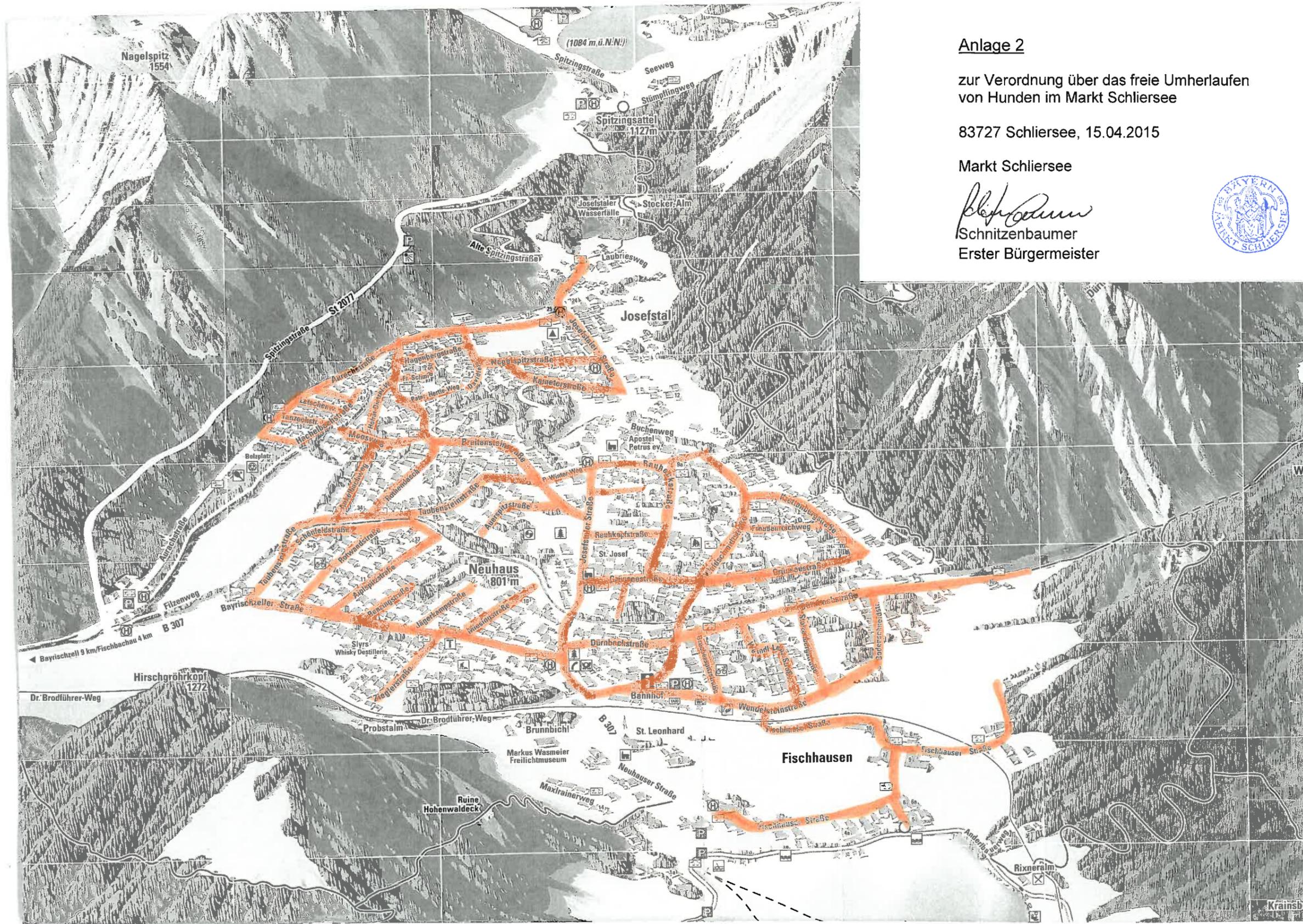
zur Verordnung über das freie Umherlaufen von Hunden im Markt Schliersee

83727 Schliersee, 15.04.2015

Markt Schliersee

*[Signature]*  
Schnitzenbaumer  
Erster Bürgermeister





Anlage 2

zur Verordnung über das freie Umherlaufen  
von Hunden im Markt Schliersee

83727 Schliersee, 15.04.2015

Markt Schliersee

*Klaus Schnitzenbaumer*  
Schnitzenbaumer  
Erster Bürgermeister

